

Wahlgenehmigung

der Ersatzwahl **einer Gemeindepräsidentin / eines Gemeindepräsidenten von Schötz für den Rest der Amtsperiode 2016 - 2020**

Feststellungen

Gestützt auf §§ 154 ff des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988, nach Ablauf der Beschwerdefrist der Ersatzwahl einer Gemeindepräsidentin / eines Gemeindepräsidenten von Schötz für den Rest der Amtsperiode 2016 – 2020, stellt der Gemeinderat Schötz fest:

- a. Das Wahlverfahren wurde vorschriftsgemäss durchgeführt und das Ergebnis wurde richtig ermittelt. Die Publikationen sind gesetzeskonform und rechtzeitig erfolgt.
- b. Die Ersatzwahl wurde am 19. Mai 2019 im Urnenverfahren durchgeführt.
- c. Als Gemeindepräsidentin von Schötz wurde Frau **Regula Lötscher-Walthert**, Jg. 1974, eidg. dipl. Bankfachfrau und Finanzplanierin mit eidg. FA., Wiggermatte 1, 6247 Schötz, an der Urne gewählt.
- d. Gegen die Wahl wurde innert der zehntägigen Frist keine Beschwerde erhoben.
- e. Die Voraussetzungen für die Wahlgenehmigung sind somit gegeben.
- f. Der auf den 23. Juni 2019 angeordnete zweite Wahlgang findet nicht statt.

Beschluss

- 1. Die erwähnte Ersatzwahl einer Gemeindepräsidentin / eines Gemeindepäsidenten von Schötz für den Rest der Amtsperiode 2016 – 2020, mit Amtsantritt auf den 1. Juli 2019 wird genehmigt.
- 2. Regula Lötscher-Walthert ist als Gemeindepräsidentin von Schötz gewählt worden.
- 3. Die vorliegende Wahlgenehmigung ist zu veröffentlichen.

4. Zustellung an:

- Regula Lötcher-Walthert, Wiggermatte 1, 6247 Schötz
- Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern
- Publikation im Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde

Schötz, 31. Mai 2019



GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsident

Andreas Bühler

sig.

Gemeindeschreiber

Urs Amrein

sig.